



GRÜNPFLANZUNG

Innerhalb der in Plan ausgewiesenen Fläche ist im maximalen Abstand von 10 m mindestens ein Baum der Auswahlliste sowie pro 2 x 2 m dieser Fläche mindestens ein Strauch der Auswahlliste lt. Grundrissplan anzupflanzen und im Bestand zu unterhalten.

Auswahlliste

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Bergahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Gemeine Hasel
Hedera helix	Parfenhüchsen
Lonicera periclymenum	Deutsches Geisblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata	Reißblüttrige Zamprebe
Parthenocissus quinquefolia	Purpurfarbende Zamprebe
Prunus mahaleb	Waldbirne
Prunus padus	Waldmirabelle
Prunus spinosa	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuß
Malus domestica	Vogelkirsche
Prunus avium	Prunella domestica
Prunus domestica	Prunella domestica
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Pyrus communis	Kulturbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus arbuscula	Stieleiche
Sorbus domestica	Sportlerling
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus minor	Kleiner Ulme
Ulmus minor	Feldulme

Stäucher

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Blaue Mahdorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus monogyna	Parfenhüchsen
Hedera helix	Parfenhüchsen
Lonicera periclymenum	Deutsches Geisblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata	Reißblüttrige Zamprebe
Parthenocissus quinquefolia	Purpurfarbende Zamprebe
Prunus mahaleb	Waldbirne
Prunus padus	Waldmirabelle
Prunus spinosa	Gemeine Esche
Juglans regia	Walnuß
Malus domestica	Vogelkirsche
Prunus avium	Prunella domestica
Prunus domestica	Prunella domestica
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Pyrus communis	Kulturbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus arbuscula	Stieleiche
Sorbus domestica	Sportlerling
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus minor	Kleiner Ulme
Ulmus minor	Feldulme

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einleitungsgesetzes vom 23.09.1990 (BGBI. II S. 885)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132)
- Planeschutzwahlverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 38)
- Gesetz über die Bauordnung vom 20.07.1990 (BBl. I Nr. 50 S. 929) i.V.m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.07.1990 über die Bauordnung vom 20.07.1990 (BBl. I Nr. 50 S. 950)
- Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBI. I S. 880) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)
- Mahnungsgesetz zum BauGB
- Investitions- Erleichterungsgesetz vom 22.04.1993
- Vorläufiges Thüringer-Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Teil B - Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Fassadengestaltung:**
Fassaden sind hell, leuchtende oder dunkle bis schwarze oder spiegelnde Materialien/Farben
Dächer: unzulässig sind schwarze, anthrazitfarbene und funktionslose Dächer
Baukörpergliederung: Anordnungsgrenze Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe müssen sich durch eine Abstufung der Fassade um mind. 0,3 m unterscheiden.
- Einfruchtungen:** Soekthöhe max. 0,5 m über Gelände
Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrtsbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen**
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (unterirdisch)
- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 6; § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
private Grünflächen
Dauerkleingärten
- Sonstiges**

Teil B - Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Fassadengestaltung:**
Fassaden sind hell, leuchtende oder dunkle bis schwarze oder spiegelnde Materialien/Farben
Dächer: unzulässig sind schwarze, anthrazitfarbene und funktionslose Dächer
Baukörpergliederung: Anordnungsgrenze Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe müssen sich durch eine Abstufung der Fassade um mind. 0,3 m unterscheiden.
- Einfruchtungen:** Soekthöhe max. 0,5 m über Gelände
Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Einfahrtsbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen**
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (unterirdisch)
- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 6; § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
private Grünflächen
Dauerkleingärten
- Sonstiges**

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt.
- Die von der Planung hergeleiteten Träger öffentlicher Belange sind nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bau- und Sanierungsausschuss hat am 16.06.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung zur Kenntnis genommen.
- Die Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 55 Abs. 3 StVO ist erfolgt.
- Das Städtebauforschungsprogramm hat die vorgesehenen Baulinien und Abgrenzungen sowie die Stellungsnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.01.94 von der Behörde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Besondere des Vorhabens- und Erschließungsplans wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15. März 1994 mit Nebenbestimmungen und Hinweis auf Art. 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) erteilt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt.
- Die von der Planung hergeleiteten Träger öffentlicher Belange sind nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bau- und Sanierungsausschuss hat am 16.06.93 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung zur Kenntnis genommen.
- Die Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 55 Abs. 3 StVO ist erfolgt.
- Das Städtebauforschungsprogramm hat die vorgesehenen Baulinien und Abgrenzungen sowie die Stellungsnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.01.94 von der Behörde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Besondere des Vorhabens- und Erschließungsplans wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15. März 1994 mit Nebenbestimmungen und Hinweis auf Art. 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) erteilt.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10.000

PLANGEBIET

VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

" KLOSTERGASSE "

BAD LANGENSALZA

Der Bürgermeister

15. März 1994